

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-139/2

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Janett Zaumseil

Erstellungsdatum: 01.11.2018
 Aktenzeichen 22.21.01/22.31.01

Betreff:

Aufhebung der Hebesatzsatzung vom 22.09.2016 und Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung)

Beratungsfolge:			Abstimmung			
			Ja	Nein	Ent	Bef
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit				
13.11.2018	Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss	Vorberatung				
15.11.2018	Hauptausschuss	Vorberatung				
22.11.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt:

1. die Aufhebung der Hebesatzsatzung vom 22.09.2016,
2. die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung) rückwirkend zum 01.01.2017 für das Haushaltsjahr 2017,
3. die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung) rückwirkend zum 01.01.2018 für das Haushaltsjahr 2018,
4. die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung) ab 01.01.2019.

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg hat mit den Urteilen vom 05.06.2018 entschieden, dass die Steuerbescheide der dort anhängigen Verfahren aufgehoben werden. Zur Begründung führte das Gericht aus, dass die Gebietsänderungsvereinbarungen entgegen der Auffassung der Stadt Genthin die Weitergeltung der Hebesätze bis zum 31.12.2018 vorsehen, mit Ausnahme der Ortschaft Schopisdorf bis zum 31.12.2017. Ein Recht, vorzeitig – insbesondere im Hinblick auf die Pflicht zur Haushaltskonsolidierung – die Hebesätze zu erhöhen, ergebe sich weder aus den Gebietsänderungsvereinbarungen noch aus den gesetzlichen Regelungen zur Anpassung öffentlich-rechtlicher Verträge. Die Festschreibung von Hebeätzen nach der Eingliederung verstoße weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 des Grundgesetzes noch gegen das Demokratieprinzip und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde. Da das Verwaltungsgericht lediglich die angefochtenen Bescheide in den Musterverfahren aufgehoben hat, nicht aber die Hebesatzsatzung vom 22.09.2016, wären demnach nur diejenigen Steuerpflichtigen aus den Musterverfahren zuzüglich der Steuerpflichtigen der ruhend gestellten Verfahren begünstigt. Alle anderen Bescheide sind bestandskräftig.

Die Entwicklungen der letzten Wochen, insbesondere in der örtlichen Presse, geben Anlass zur Einbringung dieser Beschlusslage.

Es ist zu entscheiden, ob über die 33 anhängigen Verfahren hinaus, eine rückwirkende Änderung der Hebesätze für alle Steuerpflichtigen der Ortschaften Gladau, Paplitz und Schopisdorf erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass die Hebesatzsatzung vom 22.09.2016 aufzuheben ist. Gleichermäßen ist die Neufestsetzung der Hebesätze wie folgt zu beschließen:

1. die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung) rückwirkend zum 01.01.2017 **für das Haushaltsjahr 2017** beinhaltet folgende Hebesätze:

Stadt Genthin ohne die Ortschaften Gladau, Paplitz und Schopisdorf

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
Gewerbsteuer	360 v.H.

Ortschaft Gladau

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

Ortschaft Paplitz

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
Gewerbsteuer	300 v.H.

Ortschaft Schopisdorf

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbsteuer	275 v.H.

2. die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung) rückwirkend zum 01.01.2018 **für das Haushaltsjahr 2018,**

Stadt Genthin ohne die Ortschaften Gladau, Paplitz

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

Ortschaft Gladau

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

Ortschaft Paplitz

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

3. die Neufassung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Genthin (Hebesatzsatzung) **ab 01.01.2019.**

Stadt Genthin einschl. aller Ortschaften

Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

Daraus resultierend sind der Beschlussvorlage 3 Hebesatzsatzungen für die jeweiligen Zeiträume zur Beschlussfassung beigelegt.

Anlagen:

2014-2019 SR-139/2_Anlage 1_Hebesatzsatzung 2017
2014-2019 SR-139/2_Anlage 1_Hebesatzsatzung 2018
2014-2019 SR-139/2_Anlage 1_Hebesatzsatzung 2019

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Steuererstattungen beziffert sich auf ca. 307 TEUR und werden demnach als Minderertrag Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Genthin und das bestehende Haushaltskonsolidierungskonzept haben.